



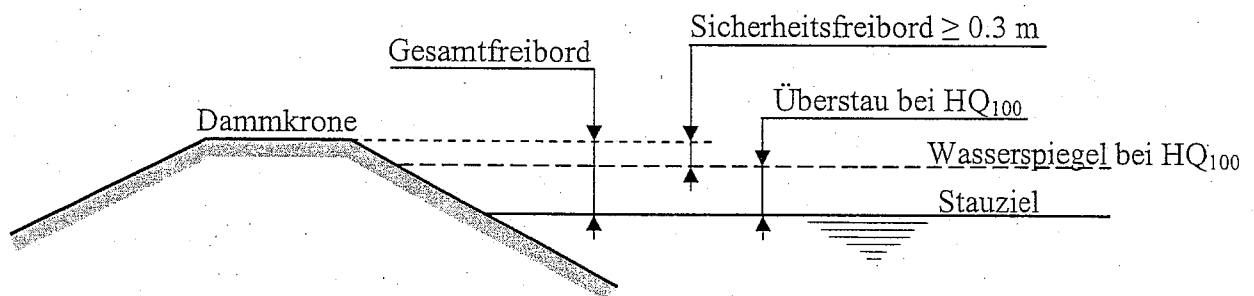
**Anforderungen an die Sicherheit von Stauanlagen,
die der Stauanlagenverordnung (StAV) nicht unterstehen**

An die Hochwassersicherheit von nicht der StAV unterstehenden Stauanlagen mit einer Stauhöhe von mehr als 1 m und einem Stauvolumen von mehr als 500 m³ werden folgende Anforderungen gestellt:

A. Anforderungen an die Hochwassersicherheit

1. Hochwassersicherheit bei Bemessungshochwasser

$$\text{Kote Stauziel} + \text{Überstau bei HQ}_{100} + 0.3 \text{ m} \leq \text{Kote der Dammkrone}$$



Das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ ist nach den im Hochwasserschutz üblichen Methoden der Hydrologie zu bestimmen.

2. Verhalten der Stauanlage im Überlastfall

Die Stauanlage ist so auszubilden, dass sich diese im Überlastfall gutmütig verhält. Schäden an der Stauanlage sind zulässig, sofern ein Dambruch vermieden werden kann oder der Flutwellenabfluss den Hochwasserabfluss im Siedlungsgebiet nicht wesentlich vergrößert. Bei der Untersuchung des Überlastfalls sind folgende Abflüsse anzunehmen:

- 1.5 mal HQ₁₀₀ bei Einzugsgebieten ≥ 10 km²
- 2 mal HQ₁₀₀ bei Einzugsgebieten < 10 km²

Bei Anlagen im Nebenschluss ist darzulegen, welcher Anteil des Abflusses im Fließgewässer bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis und welcher im Überlastfall in die Stauanlage gelangen kann.

3. Konstruktive Ausbildung

Für die Hochwasserableitung sind freie Überfälle und offene Gerinne gegenüber Ableitungen in Rohre und Kanäle zu bevorzugen.

Bei Ableitungen in Rohre und Kanäle ist vor dem Einlauf ein Tauchrechen/Tauchwand anzuordnen und in den Kanälen ein Freibord von ≥ 0.5 m einzuhalten.

B. Anforderungen an die bautechnische Sicherheit

Für alle Bauteile sind die statischen, geotechnischen und hydraulischen Nachweise zu erbringen. Die Darstellung des Vorhabens ist auf den Plänen massstäblich aufzuzeichnen und mit einem Kurzbericht und den Berechnungen zu ergänzen.